

Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 01.07.2010

Verordnungsberatung@kvb.de
www.kvb.de/Praxis/Verordnungen

■ Therapiehinweis zu Oseltamivir (z. B. Tamiflu®) - Anlage 4 der Arzneimittel-Richtlinien

Nachdem es doch immer wieder Fragen zur Verordnungsfähigkeit von Oseltamivir gibt, fassen wir für Sie die wichtigsten Punkte des Therapiehinweises zu Oseltamivir zusammen.



Arzneimittel

Foto: iStockphoto.com

Empfehlungen zur wirtschaftlichen Verordnungsweise

Oseltamivir ist nur gegen Erkrankungen, die durch Influenzaviren verursacht werden, wirksam. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass Oseltamivir bei durch andere Erreger als Influenzaviren hervorgerufenen Krankheiten wirksam ist. Die Wirksamkeit von Oseltamivir ist bei einer Behandlung 40 Stunden nach Auftreten der ersten Symptome nicht belegt.

Wegen der unspezifischen Symptomatik der Influenza ist es schwierig, sie von anderen respiratorischen Erkrankungen sicher zu unterscheiden.

In den meisten Fällen ist die Influenza eine selbstlimitierende Erkrankung. Insofern sind unterstützende und symptomatische Therapien ausreichend. Bis heute ist nicht belegt, dass Oseltamivir die Komplikationen der Influenza, beziehungsweise Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit, mindern oder den Tod verhindern kann.

Anders als die Impfung ist die Wirksamkeit von Oseltamivir in Hochrisikogruppen noch nicht ausreichend gesichert und auch ein Nutzen bei asthmatischen Kindern bisher nicht überzeugend gelungen. Das Gleiche gilt für immunsupprimierte Patienten.

Der Einsatz von Oseltamivir ersetzt nicht die Impfung und ist in der Regel nicht wirtschaftlich. Er ist lediglich angezeigt, wenn eine Impfung nicht möglich oder nicht effektiv ist, wie zum Beispiel bei einer rasch auftretenden Pandemie beziehungsweise einem Antigendrift. Insofern sind Neuramidasehemmer wie Oseltamivir auf der Basis des bisher verfügbaren Wissens nicht von wesentlicher Bedeutung bei einer typischen Influenzasaison.

Behandlungsoptionen der Influenza

Zur Behandlung der Influenza ist neben Oseltamivir als weiterer Neuraminidaseinhibitor Zanamivir zugelassen. Amantadin ist für die gleiche Indikation im Markt und wirkt über die Hemmung des Matrix-(M2-) Ionenkanalproteins. Die Wirksamkeit von Amantadin und Zanamivir in der Behandlung der Influenza ist ebenfalls als mäßig einzustufen: Die Dauer der Symptomatik wird um ein bis zwei Tage verkürzt. Auch hier muss die Behandlung innerhalb von 48 Stunden nach Auftreten der Symptome begonnen werden. Direkt vergleichende Studien fehlen.

Kosten und Zulassung – Stand 01.07.2010

	Oseltamivir	Zanamivir	Amantadin
Zulassung	Erwachsene und Kinder ab 1 Jahr (bei pandemischen Influenzaausbruch auch bei Säuglingen unter 12 Monaten)	Erwachsene und Kinder ab 5 Jahre	Erwachsene und Kinder ab 5 Jahre
Wirkmechanismus	Neuraminidaseinhibitor	Neuraminidaseinhibitor	blockiert die virale M2-Proteinaktivität
Hemmung von Influenzavirus	A & B	A & B	Nur A
Dosierung	75 mg über 5 Tage 2x täglich (variiert in Abhängigkeit von Körpergewicht und Nierenfunktion)	10 mg über 5 Tage 2x täglich	100 mg 2x täglich 1-2 Tage über das Abklingen der Symptome hinaus (variiert in Abhängigkeit von Körpergewicht und Nierenfunktion)
Applikationsweg	oral (Kapseln oder Suspension)	Inhalativ	oral (Filmtabletten)
Wichtige Nebenwirkungen	gastrointestinale Symptome & neuropsychiatrische Störungen	Bronchospasmus bei Patienten mit COPD bei der Inhalation & neuropsychiatrische Symptome	ZNS & gastrointestinale Symptome
Virale Resistenz	möglich	möglich	dokumentierte, sich rasch entwickelnde Resistenz
Kosten pro Behandlungsfall in Euro	23,50 bis 37,25	33,57	12,01 bis 20,24

Die Tabelle mit Kosten und Zulassung beruht auf aktuellen Daten - Stand Lauertaxe 01.07.2010: Arzneimittel mit aktuellem Zulassungsstatus und Kosten – Beschluss von 2003 auf der nächsten Seite

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30**
0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/ Min.

Arzneimittel-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses - Verlinkung

Die Anlage 4 der Arzneimittel-Richtlinien beinhaltet Therapiehinweise, die das Wirtschaftlichkeitsgebot beim Einsatz insbesondere neuer, meist hochpreisiger Wirkstoffe sowie Therapieprinzipien in der ambulanten Versorgung konkretisieren und von den Vertragsärzten zu beachten sind.

Die Hinweise informieren über den Umfang der arzneimittelrechtlichen Zulassung, über Wirkung, Wirksamkeit sowie Risiken und geben Empfehlungen zur wirtschaftlichen Versorgungsweise, zu Kosten sowie gegebenenfalls notwendigen Vorsichtsmaßnahmen. Einen Link auf die Veröffentlichung im Informationsarchiv des Gemeinsamen Bundesausschusses finden Sie [hier](#):

Informations-Archiv | Richtlinien

Arzneimittel-Richtlinien/ Anlage 4 (Oseltamivir)

Beschluss	Thema des Beschlusses	Quellennachweis	Inkrafttreten
24.03.2003	Arzneimittel-Richtlinien/ Anlage 4 (Oseltamivir)	BAnz. Nr. 147 (S. 17 978) vom 09.08.2003	10.08.2003
 Beschlusstext (271,0 kB)			